

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Monika Lazar,  
Dr. Konstantin von Notz, Dr. Irene Mihalic, weiterer Abgeordneter und der  
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 19/28023 –**

### **Gründe für Neueinspeicherungen in die Datei „Gewalttäter Sport“ in Zeiten von „Geisterspielen“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/26771 erklärte die Bundesregierung kürzlich, dass „Altfälle“, „Zusammenkünfte von Fan-/Störergruppen“ und „Drittort-Auseinandersetzungen“ die Gründe für Neueinspeicherungen in die sogenannte Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ (DGS) seit März 2020 während der sog. „Geisterspiele“ waren (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771). Hieraus ergibt sich nach Ansicht der Fragestellenden die Notwendigkeit einer genaueren Aufschlüsselung der Gründe für diese Neueinspeicherungen.

In der DGS sind, anders als der Name suggeriert, nicht nur Gewalttäterinnen und Gewalttäter erfasst, vielmehr kann schon eine einfache Personalienfeststellung beispielsweise im Umfeld eines Stadions oder bei der Anreise reichen, um in der Verbunddatei gespeichert zu werden. Eine proaktive Benachrichtigung aller gespeicherten Personen, die es Betroffenen erst ermöglicht, sich gegen (unrechtmäßige) Speicherungen rechtlich zur Wehr zu setzen, erfolgt gegenwärtig nur in Bremen, nicht aber beispielsweise seitens der Bundespolizei.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN thematisierte die ihrer Ansicht nach bestehenden rechtlichen und politischen Defizite der sogenannten Datei „Gewalttäter Sport“ bereits in zahlreichen parlamentarischen Initiativen (vgl. beispielsweise die Kleinen Anfragen auf den Bundestagsdrucksachen 18/10724, 19/946, 19/4618 und 19/26771) ohne dass die Bundesregierung an den bemängelten Umständen in Bezug auf die DGS bis heute signifikant etwas geändert hat.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Thematik „Gewalttäter Sport“ ist fachlich bei der „Zentralen Informationsstelle Sparteinsätze“ (ZIS) des Landesamtes für Zentrale Polizeiliche Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen verortet.

Das Bundeskriminalamt (BKA) betreibt die Datei „Gewalttäter Sport“ (DGS) als Verbunddatei nach Maßgabe des § 11 Absatz 1 bis 3 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in seiner Funktion als Zentralstelle der deutschen Polizei.

Die Datei „Gewalttäter Sport“ dient der Verhinderung gewalttätiger Auseinandersetzungen und sonstiger Straftaten im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen, insbesondere von Fußballspielen, durch recherchefähige Erfassung anlasstypischer Ereignisse, soweit diese im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen festgestellt werden. Sie ermöglicht der Polizei das Gewinnen von Anhaltspunkten für das sach- und personengerechte Treffen von Eingriffsmaßnahmen im Einsatz durch sorgfältige Prüfung des Einzelfalls.

Grundlagen hierzu ergeben sich aus der Errichtungsanordnung (EAO) der Datei „Gewalttäter Sport“ (Stand: 24. Mai 2018), die auf dem mit Wirkung vom 25. Mai 2018 geänderten BKAG basieren. In Nummer 2.2 der EAO sind die Anlässe (Delikte und polizeiliche Maßnahmen) abschließend aufgeführt, die recherchefähig erfasst sind. Hierzu gehören nicht die Angaben „Zusammenkünfte von Fan-/Störergruppen“ oder „Drittortauseinandersetzungen“.

1. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich einer „Zusammenkunft von Fan-/Störergruppen, z. B. in Verbindung mit dem organisierten Abbrand von Pyrotechnik“ bei „Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (sog. Geisterspiele)“ eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771 – bitte je Monat und Speicherungsgründen bzw. Tatbeständen möglichst genau aufschlüsseln)?

Bei Fragen zu Speicherungsgründen/Tatbeständen der in den Monaten März bis Dezember 2020 neu eingespeicherten Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26771 verwiesen.

Weitere Auswertungen wie „Zusammenkünften von Fan-/Störergruppen“ gehören nicht zu den recherchefähigen Datenfeldern gemäß der EAO der Datei „Gewalttäter Sport“ (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

2. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich einer „Zusammenkunft von Fan-/Störergruppen, z. B. in Verbindung mit dem organisierten Abbrand von Pyrotechnik“ bei „Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (sog. Geisterspiele)“ eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Bundesland aufschlüsseln)?

Bei Fragen zu Aufschlüsselungen der in den Monaten März bis Dezember 2020 neu eingespeicherten Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ nach Bundeslandzugehörigkeit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26771 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich einer „Zusammenkunft von Fan-/Störergruppen, z. B. in Verbindung mit dem organisierten Abbrand von Pyrotechnik“ bei „Spielen unter Ausschluss der Öffentlichkeit (sog. Geisterspiele)“ eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Vereinszugehörigkeit aufschlüsseln)?

Bei Fragen zur Aufschlüsselung der in den Monaten März bis Dezember 2020 neu eingespeicherten Daten in der Datei „Gewalttäter Sport“ nach Vereinszugehörigkeit wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/26771 verwiesen.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Um welche Zusammenkünfte von Fan-/Störergruppen handelte es sich, und wie viele Personen wurden je Zusammenkunft neu eingespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich „sog. Drittort-Auseinandersetzungen“ eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Speicherungsgründen bzw. Tatbeständen möglichst genau aufschlüsseln)?

Auswertungen zu sogenannten Drittort-Auseinandersetzungen gehören nicht zu den recherchefähigen Datenfeldern gemäß der EAO der Datei „Gewalttäter Sport“ (siehe Vorbemerkung der Bundesregierung).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich „sog. Drittort-Auseinandersetzungen“ eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Bundesland aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 2 und 5 wird verwiesen.

7. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich „sog. Drittort-Auseinandersetzungen“ eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Vereinszugehörigkeit aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 5 wird verwiesen.

8. Um welche Drittort-Auseinandersetzungen handelte es sich, und wie viele Personen wurden je Drittort-Auseinandersetzungen neu eingespeichert?

Auf die Antwort zu Frage 5 wird verwiesen.

9. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich eines Sachverhaltes aus der Zeit vor März 2020 eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Speicherungsgründen bzw. Tatbeständen möglichst genau aufschlüsseln)?
10. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich eines Sachverhaltes aus der Zeit vor März 2020 eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Bundesland aufschlüsseln)?
11. Wie viele Personen wurden in den Monaten März bis Dezember 2020 neu in die DGS anlässlich eines Sachverhaltes aus der Zeit vor März 2020 eingespeichert (vgl. Antwort zu Frage 12 auf Bundestagsdrucksache 19/26771; bitte je Monat und Vereinszugehörigkeit aufschlüsseln)?

Die Fragen 9 bis 11 werden gemeinsam beantwortet.

Eine Aufschlüsselung im Sinne der Fragestellung ist automatisiert nicht recherchierbar.

12. Inwiefern gefährdet die vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlichte Aufschlüsselung der in Bayern in der DGS gespeicherten Fans nach Vereinszugehörigkeit nach Auffassung der Bundesregierung das „Staatswohl“ (vgl. Antwort der bayerischen Landesregierung auf eine Schriftliche Frage der Abgeordneten Maximilian Deisenhofer und Katharina Schulze, abrufbar unter [https://www.max-deisenhofer.de/wp-content/uploads/2021/01/20201229\\_Deisenhofer-Schulze\\_Sporteinsa%CC%88tze\\_Anfrage.pdf](https://www.max-deisenhofer.de/wp-content/uploads/2021/01/20201229_Deisenhofer-Schulze_Sporteinsa%CC%88tze_Anfrage.pdf) und Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 19/26771)?

Bei der vom Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlichten Aufschlüsselung der in Bayern in der Datei „Gewalttäter Sport“ gespeicherten Fans nach Vereinszugehörigkeit handelt es sich um eine Auflistung einzelner bayerischer Vereine, aus der sich eine bundesweite Rangfolge nicht ableiten lässt. Das Land Bayern verfügt über die von ihm eingestellten Daten als Datenbesitzer nach eigenem Ermessen.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung weiterhin der Auffassung, dass die vereinszugehörige Aufschlüsselung aus Gründen des Staatswohls nicht in offener Form erfolgen kann. Bei einer Veröffentlichung einer bundesweiten Auflistung stünde weiterhin zu befürchten, dass diese von den Problemszenen als „Rangfolge“ missverstanden wird. Gewalttäter könnten hierdurch zu weiteren Störungen animiert werden, um in der so verstandenen Rangordnung aufzusteigen (Phänomen der Selbstinszenierung).

13. Wie viele Personen wurden mittlerweile im Jahr 2021 aus der DGS gelöscht, und wie viele davon aufgrund von Lösungsersuchen (bitte je Monat und Lösersuchen aufschlüsseln)?

Für die Löschung von Datensätzen aus der Datei „Gewalttäter Sport“ sind die zuvor einspeichernden Behörden des Bundes und der Länder verantwortlich. Ob und wie viele Lösungsersuchen dort vorliegen, ist hier nicht bekannt.

Die Bundespolizei löschte im Jahr 2021 bisher 131 Datensätze zu Personen (davon keine aufgrund von Lösungsersuchen) aus der Datei „Gewalttäter Sport“. Die detaillierte Aufschlüsselung nach Monaten ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Monat	Löschungen	davon aufgrund von Löschersuchen
Januar	23	0
Februar	56	0
März	52	0

14. Finden regelmäßig Prüfungen der Speicherungen statt?

Wenn ja, wie erklärt sich die Bundesregierung, dass die Anzahl der Löschungen stets unter der der Löschersuchen liegt, vor dem Hintergrund, dass Betroffene weit überwiegend nicht über die Speicherung benachrichtigt werden und deshalb nur wenige ein Löschersuchen stellen?

Wenn nein, warum nicht?

Grundlagen zu Prüffristen zu Einträgen in der Datei „Gewalttäter Sport“ ergeben sich aus der in den Vorbemerkungen angeführten EAO, dem BKAG sowie dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Darüber hinaus gelten die Bundes- und Landesvorschriften über die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten sowie die jeweiligen Datenschutzgesetze.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 13 verwiesen.

15. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung bezüglich der Rechtmäßigkeit der DGS vor dem Hintergrund des Umstands, dass wiederholt einer Vielzahl der gestellten Löschersuchen stattgegeben werden musste (vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/26771)?

Die Rechtmäßigkeit für den Betrieb der Datei „Gewalttäter Sport“ wurde durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C 5.09) vom 9. Juni 2010 bestätigt. Dies umfasst auch datenschutzrechtliche Voraussetzungen.

16. Welche Konsequenzen gedenkt die Bundesregierung hinsichtlich der DGS vor dem Hintergrund zu ziehen, dass beispielsweise im Jahre 2018 vier von fünf gestellten Löschersuchen stattgegeben werden musste (vgl. Antwort zu Frage 14 auf Bundestagsdrucksache 19/26771)?

Ist beispielsweise eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Gesamtdatei geplant?

Falls ja, wie soll diese konkret aussehen?

Falls nicht, warum nicht angesichts derartiger offenkundiger Probleme?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen. Eine erneute Prüfung der Rechtmäßigkeit ist nicht vorgesehen.





